

**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, ~~Sport~~ und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/12-I/D/14/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

- 6. APR. 1995

XIX. GP.-NR

542 / AB

1995 -04- 07

20

551 / J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anna Huber, Ludmilla Parfuss und Genossen haben am 9. Februar 1995 unter der Nr. 551/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Änderungen im Lebensmittelbereich nach dem EU-Beitritt und Produktdeklaration und -kennzeichnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Der österreichische Lebensmittelkodex weist in verschiedenen Bereichen strengere Bestimmungen als das bei vergleichbaren Regelungen in der EU der Fall ist, auf. Ist gewährleistet, daß jene österreichischen Bestimmungen, die strenger als jene der EU sind, auch weiterhin in vollem Umfang aufrecht bleiben?
2. Wurden im österreichischen Lebensmittelkodex seit dem 1.1.1995 Änderungen vorgenommen? Wenn ja, in welchen Bereichen und in welcher Form und hat dies zu einer Verschlechterung der vor dem 1.1.1995 gültigen Bestimmungen geführt?
3. Wieviele Beanstandungen von Lebensmitteln wurden seit dem 1.1.1995 verzeichnet und ist die Zahl der Beanstandungen höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres?
4. In der zweiten Hälfte des Vorjahres wurde die Haltbarkeit von Frischmilch diskutiert. Wie hoch ist die Zahl der Beanstandungen von Frischmilch seit dem 1.9.1994?

- 2 -

5. Sind rein synthetisch hergestellte Lebensmittel in Österreich erhältlich und sind diese für den Konsumenten klar erkennbar als solche bezeichnet?
6. Gibt es eine EU-Richtlinie, die die Grundpreisauszeichnung von Lebensmitteln regelt? Wenn ja, ist diese in Österreich bereits umgesetzt bzw. wie lang ist eine allfällige Übergangsfrist?
7. Planen sie eine verpflichtende Kennzeichnung von Eiern, aus der die Art der Hühnerhaltung für den Konsumenten ersichtlich wird?
8. Gibt es Überprüfungen um sicherzustellen, daß es sich bei den als "Freilandeiern" und "Eiern aus Bodenhaltung" deklarierten Eiern, tatsächlich um solche handelt?
9. Welche Möglichkeiten sehen Sie zu einer gesetzlichen Regelung, die die Produzenten verpflichtet, das Legedatum von Eiern anzugeben?
10. Welche Maßnahmen wird Ihr Ressort künftig setzen, um die Produktwahrheit zu erhöhen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Österreichische Lebensmittelbuch ("Codex Austriacus Alimentarius") ist ein unabhängiges, objektiviertes Sachverständigen-gutachten; es dient als Grundlage für die Untersuchung und Be-gutachtung von Lebensmitteln. Dieses Sachverständigengutachten spiegelt die österreichische Verbrauchererwartung und den red-lichen Handelsbrauch wider. Hinsichtlich österreichischer und aus "Drittstaaten" (nicht EU-Mitgliedstaaten) eingeführter Lebensmittel bleiben die Beurteilungskriterien des Codex wie bisher anwendbar.

Bei aus EU-Mitgliedstaaten importierten Lebensmitteln ist hinge-gen (im nicht bzw. teilharmonisierten Bereich) das sogenannte "Cassis de Dijon" - Prinzip zu beachten: Lebensmittel, die in

- 3 -

einem EU-Staat rechtmäßig in Verkehr sind, dürfen grundsätzlich auch in Österreich - sofern nicht Gründe des Artikels 36 EWG-Vertrag (Gesundheitsgefährdung) entgegenstehen - in Verkehr gebracht werden. Dieser Umstand muß jedoch durch eine entsprechende Kennzeichnung, die den Verbraucher über die wahre Beschaffenheit informiert, deutlich gemacht werden (oftmals wird eine solche Information in der Zutatenliste als ausreichend anzusehen sein).

Zu Frage 2:

In der bisher einzigen Plenarsitzung der Codexkommission dieses Jahres haben die entsprechenden Unterkommissionen zu folgenden Warengruppen Vorschläge zur Beschlußfassung eingebracht:

- Codexkapitel B 13 "Bier" und,
- Codexkapitel B 34 Teilkapitel "Konditorwaren traditioneller Art und Herstellungsweise und mit entsprechender Bezeichnung."

Das Codexkapitel B 13 wurde im wesentlichen hinsichtlich der Kategorien (Alkohol- bzw Stammwürzegehalt) und den Sachbezeichnungen geändert. Bei der Änderung dieses Codexkapitels wurde auf den Handelsverkehr - insbesondere mit Deutschland - Bedacht genommen; so wurde beispielsweise alkoholfreies Bier (nicht mehr als 0,5% Vol.) in das Codexkapitel aufgenommen.

Im Codexkapitel "Konditorwaren" wurden Kriterien für die Qualität von Produkten festgelegt, die mit Bezeichnungen wie "Besondere österreichische Codexqualität" oder "Traditionelle österreichische Codexqualität" versehen sein dürfen. Diese Änderungen können keineswegs als Verschlechterungen des österreichischen Lebensmittelrechtes gewertet werden.

- 4 -

Zu Frage 3:

Die Lebensmittelkontrolle wird von den hiezu bestellten Organen des Landeshauptmannes besorgt; sie erfolgt wie bisher im wesentlichen nach den Vorgaben des Proben- und Revisionsplanes. Die nach dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975) gezogenen Proben werden in den Lebensmitteluntersuchungsanstalten untersucht, wobei manche chemische Untersuchungen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Abschließende Zahlen für die ersten drei Monate des Jahres 1995 liegen noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Ich habe das Codexkapitel B 32 "Milch und Milchprodukte" (Auflagen für "Pasteurisierte Konsummilch, bei der der Frischebegriff ausgelobt wird") am 24. November 1994 zur Kundmachung freigegeben. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Er ist nicht klar erkennbar, was die Fragesteller unter rein synthetisch hergestellten Lebensmitteln meinen. Versteht man darunter beispielsweise Kunstlimonade, die seit Jahrzehnten in Österreich in Verkehr gebracht wird, so ist darauf - wie bei allen anderen verpackten Lebensmitteln - die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 anzuwenden.

Auch Imitate - wie beispielsweise Kaffeeweißer - sind schon lange am Markt; anhand des Zutatenverzeichnisses ist die Zusammensetzung dieses Lebensmittels ersichtlich.

- 5 -

Gemäß § 4 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sind jedenfalls die handelsübliche Sachbezeichnung - bei Fehlen einer solchen eine Beschreibung, die Rückschlüsse auf Art und Beschaffenheit der Ware ermöglicht, anzugeben, sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, beim Käufer einen Irrtum herbeizuführen.

Zu Frage 6:

Für die Grundpreisauszeichnung von Lebensmitteln ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig.

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

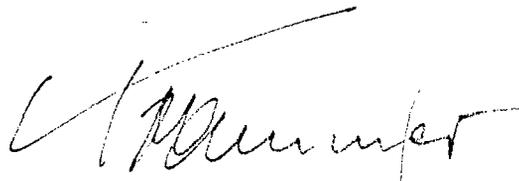
Diese Deklarationen sind zum Teil schon durch entsprechende EG-Verordnungen (Vermarktungsvorschriften für Eier) geregelt. Im übrigen fällt die Beantwortung dieser Fragen in die Kompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund seiner Zuständigkeit für Qualitätsklassenregelungen.

Zu Frage 10:

Mit der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) 1993 (Sachbezeichnung, Zutatenliste etc.), die im übrigen eine umfangreichere Deklaration als die LMKV 1973 vorschreibt, wurde ein weiterer Schritt in Richtung größerer Produktwahrheit gesetzt. In der EU wird derzeit an einer Änderung der Etikettierungsrichtlinie gearbeitet, die zB eine quantitative Deklaration von Zutaten vorsieht. Mein Ressort begrüßt diese Vorschläge, da sie eine bessere Information des Verbrauchers zur Folge haben werden.

- 6 -

Auch in der Codexkommission wird an Regelungen - wie beispielsweise die Festlegung von Sachbezeichnungen - im Interesse des Konsumentenschutzes (Schutz vor Täuschung) gearbeitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Mauer' or similar, written in a cursive style.